1. Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt die Überwachung, Instandhaltung des SSR-Bestandes und die Nachweisführung desselben, die Unterweisung im Gebrauch und die Organisation der Nachweisführung bei Belehrungen / Unterweisungen zu den SSR die im Bereich des Forschungs- und Lehrbergwerkes (FLB) der TU Bergakademie Freiberg verwendet werden entsprechend der Leitlinien des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen für die Unterweisung im Gebrauch sowie für die Instandhaltung von Sauerstoffselbstrettern.

Ausschlüsse
Diese Leitlinien gelten für die Unterweisung im Gebrauch und für die Instandhaltung von SSR in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben, soweit die nach Landesrecht zuständige Behörde keine anders lautenden Regelungen getroffen hat.
Sofern Prüfumfang und –fristen in dieser Leitlinie genannt werden, wird eine höchstens einschichtige Benutzung der SSR vorausgesetzt.
Sofern Anforderungen der Leitlinien über Anforderungen in den Gebrauchsanweisungen der Hersteller von Atemschutzgeräten hinausgehen, sollen wegen der besonderen Einsatzbedingungen in Bergbaubetrieben die Anforderungen der o. g. Leitlinien eingehalten werden.
Gehen Anforderungen in den Gebrauchsanweisungen der Hersteller über die Anforderungen der o. g. Leitlinien hinaus, so gelten die Anforderungen die in den Gebrauchsanweisungen der Hersteller dokumentiert sind.

2. Begriffsbestimmungen

Sauerstoffselbstretter: Sauerstoffselbstretter (SSR) sind umluftunabhängige, frei tragbare Atemschutzgeräte zur Selbstrettung und versetzen den Träger in die Lage, beim Auftreten gesundheitsschädlicher Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube (Schadstoffe) oder bei Sauerstoffmangel in einen sicheren Bereich zu fliehen oder auf Hilfe zu warten.

Einzelbestand: Als Einzelbestand eines Betriebes gelten alle SSR gleichen Typs und gleicher Klasse, die einer vergleichbaren Belastung ausgesetzt sind und innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten gefertigt worden sind. Nach Maßgabe der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen können vergleichbare Einzelbestände auch von verschiedenen Betrieben zu einem Prüfbestand zusammengefasst werden

Reservebestand: Reservebestände an SSR, die eindeutig getrennt von den im Betrieb eingesetzten SSR zum Zwecke der Bevorratung bzw. zur Ergänzung des Bestandes vorgehalten bzw. gelagert werden, unterliegen nicht den in diesen Leitlinien genannten Prüffristen und –umfang und werden zur Ermittlung des Stichprobenumfanges der durch Innenkontrolle und Veratmung im Prüflabor zu prüfenden SSR auf Weiterverwendbarkeit nicht herangezogen. Nach Übernahme der SSR aus dem Reservebestand in den regulären Bestand (Einzelbestand) und vor der betrieblichen Nutzung sind die SSR einer äußeren Prüfung (Sichtprüfung) zu unterziehen, ein Dichtheitsnachweis ist erforderlich.

Instandhaltung: Unter dem Begriff der Instandhaltung werden alle Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes sowie zur Festlegung und Beurteilung des Ist-Zustandes zusammengefasst.

- Wartungen sind Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes.
- Inspektion einschließlich Prüfung sind Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes.
- Instandsetzung sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes.

3. Sauerstoffselbstretter-Beauftragter bzw. verantwortliche Person im Sauerstoffselbstretterwesen (Sachkundiger)

Die Überwachung für die Unterweisung im Gebrauch sowie für die Instandhaltung von Sauerstoffselbstrettern ist einer verantwortlichen Person (Sachkundiger) zu übertragen, die an einem Lehrgang für SSR-Beauftragte an einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen teilgenommen hat. Oberführer- oder Gasschutzleiter-Lehrgänge an einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen können
diese Qualifikation beinhalten. Die Teilnahme ist in Zeitabständen von längstens vier Jahren zu wiederholen. Dem SSR-Beauftragten ist eine Dienstanweisung auszuhändigen.

4. Unterweisung im Gebrauch von Sauerstoffselbstrettern

Personen, die aufgrund bergbehördlicher Vorschriften oder auf Anweisung des Unternehmers einen SSR mit sich führen müssen oder im Fluchtfall auf einen ortsfest gelagerten SSR zurückgreifen müssen, sind vor Aufnahme der Tätigkeit in den Gebrauch des SSR zu unterweisen.

Die Unterweisung soll aus einem theoretischen und einem praktischen Teil bestehen und in der Regel mindestens zwei Stunden dauern. Sie ist mindestens jährlich zu wiederholen. Die Unterweisung darf nur von Personen durchgeführt werden, die vom Unternehmer hiermit beauftragt und als SSR-Beauftragte ausgebildet worden sind.
Die Zahl der an einer Übung gleichzeitig teilnehmenden Personen soll in der Regel nicht größer als 20 je unterweisende Person sein.
Bei Besuchern und sonstigen Personen, die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten, reicht eine Einweisung in den Gebrauch des SSR anhand von Übungsgeräten oder Modellen aus. Auf Anlegeübungen kann dabei verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass eine ausreichende Anzahl betrieblicher Begleitpersonen im Ernstfall beim Anlegen der SSR Hilfe leisten kann.

5. Instandhaltung

5.1. Voraussetzungen

5.1.1. Geräteraum

Für die SSR muss ein geeigneter Raum mit allen für die Instandhaltung notwendigen Einrichtungen und Prüfgeräten vorhanden sein.

5.1.2. Aufbewahrung

Die SSR müssen übersichtlich und geordnet aufbewahrt werden und jederzeit zugänglich sein (z.B. in Regalen, im Freien in wetterfesten Kästen mit Sichtfenster unter Beachtung der Temperaturgrenzen für die Lagerung).
Bei Bedarf können für die ortsfeste Lagerung an geeigneten Standorten im Betrieb verschließbare Räume (z.B. Fluchtkammern), Regale oder Behälter eingerichtet werden, bei denen der ortsfeste Verbleib der SSR nachgewiesen wird (z.B. durch Unversehrtheit eines Schlüsselkästchens oder einer Plombierung) und die im Notfall

einfach und sicher geöffnet werden können. Ortsfest gelagerte SSR sind, im Gegensatz zu den übrigen im Betrieb eingesetzten SSR, nicht für die regelmäßige Entnahme und Rückgabe vorgesehen.
SSR sollen während des Transportes auf Fahrzeugen möglichst stoß- und schwingungsgedämpft in geeigneten Halterungen aufbewahrt werden.

5.1.3. Sauerstoffselbstretter-Gerätewart (Fachkundiger)

Mit der Instandhaltung und Buchführung der SSR muss ein SSR-Gerätewart beauftragt werden, der von der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen oder vom Hersteller ausgebildet worden ist. Diese Ausbildung ist in Zeitabständen von längstens vier Jahren zu wiederholen. SSR-Gerätewarten ist eine Dienstanweisung auszuhändigen.

5.2. Wartung

Maßnahmen zur Wartung wie z.B. Reinigung der SSR von fest haftenden groben Verschmutzungen sollen nur vom SSR-Gerätewart ausgeführt werden.

5.3. Inspektionen

Für die Durchführung von Inspektionen und Prüfungen gelten die Fristen in Anlage 1.

5.3.1. Äußere Prüfung (Sichtprüfung) durch den Sauerstoffselbstretter-Gerätträger

Bei der Entnahme vor Arbeitsbeginn, also in der Regel arbeitstäglich, soll der Gerätträger den SSR einer Sichtprüfung unterziehen (Anl. 1 Nr. 1). Hierbei soll er insbesondere auf Ausschluss grober Beschädigungen und einwandfreie Plombierung achten.
Vor der Rückgabe soll der Gerätträger den SSR von Verschmutzungen reinigen.
Stellt der Gerätträger Abweichungen vom Soll-Zustand oder nicht sofort zu entfernende grobe Verschmutzungen fest, so hat er den SSR dem SSR-Gerätewart zuzuführen und hierüber die zuständige verantwortliche Person zu benachrichtigen.

5.3.2. Äußere Prüfung (Sichtprüfung) durch den Sauerstoffselbstretter-Gerätewart oder einen anderen Fachkundigen

Jeder SSR ist, soweit keine anderen Festlegungen bestehen, mindestens monatlich durch den SSR-Gerätewart auf Beschädigungen, Risse, Löcher und andere äußerlich erkennbare Abweichungen vom Soll-Zustand zu prüfen (Anl. 1 Nr. 2). Bei festgestellten Beanstandungen, die sich auf die Einsatzfähigkeit des SSR auswirken können, muss der SSR instandgesetzt oder ausgesondert werden.
Bei ortsfest gelagerten SSR ersetzt die Prüfung des Ausschlusses einer Entnahme (z. B. durch Kontrolle des Schlüsselkästchens oder der Plombierung auf Unversehrtheit) die äußere Prüfung der im verschlossenen Raum, Regal oder Behältnis enthaltenen SSR.

5.3.3. Dichtheitsnachweis und ggf. Gewichtsprüfung von Sauerstoffselbstrettern auf KO2- Basis

Soweit keine anderen Festlegungen in den Gebrauchsanweisungen der Hersteller getroffen worden sind, ist für jeden SSR auf KO2-Basis mindestens halbjährlich sowie für ortsfest gelagerte SSR und solche, die ausschließlich als Hilfsgeräte der Grubenwehr eingesetzt werden, jährlich durch den SSR-Gerätewart ein Dichtheitsnachweis zu erbringen und zu dokumentieren. Wenn die Prüfanleitung des Herstellers es erfordert,

soll zusätzlich eine Gewichtsprüfung durchgeführt werden.
Die Prüfungen setzen voraus, dass die SSR nicht grob beschädigt sind bzw. keine Gebrauchsspuren aufweisen, die die Funktionsfähigkeit offensichtlich einschränken, dass sie von Verunreinigungen befreit sind und dass die Plombierungen einwandfrei sind.
Unkontrolliert offene oder grob beschädigte SSR sind auszusondern oder gemäß Anleitung des Herstellers wieder instand zu setzen. Hierbei ist mindestens der Austausch des Chemikalkanisters erforderlich.
Kontrolliert geöffnete, nicht beatmete SSR können umgehend gemäß Anleitung des Herstellers wieder verschlossen und nach der Plombierung weiterverwendet werden, sofern die Bauart der SSR nach Herstellerangabe Öffnen und Wiederverschließen durch den SSR-Gerätewart zulässt. Das Datum der Öffnung, der Grund für die Öffnung und das Ergebnis der Inspektion einschließlich des Dichtheitsnachweises sind zu dokumentieren.
Falls der Dichtheitsnachweis die Benutzung eines Prüfgerätes vorsieht, soll die Dichtheitsprüfung mit dem vom Hersteller gelieferten oder empfohlenen Prüfgerät vorgenommen werden.
Die Dichtheitsnachweise und ggf. die Ergebnisse der Gewichtsprüfungen sind nach den Vorgaben der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen bzw. der Hersteller zu bewerten.

5.3.4. Prüfung zur Feststellung der Weiterverwendbarkeit von Sauerstoffselbstrettern auf KO2- Basis

Prüfungen zur Feststellung der Weiterverwendbarkeit nach Anl. 1 Nr. 4 sind für jeden Einzelbestand ab Beginn seiner betrieblichen Einsatzzeit notwendig.
Die Prüfung zur Feststellung der Weiterverwendbarkeit von Einzelbeständen besteht aus der stichprobenartigen Innenkontrolle und der Veratmung von SSR im Prüflabor nach anerkannten Prüfgrundsätzen (siehe DIN EN 13794). Die Stichprobe soll möglichst repräsentativ sein und max. 20 SSR des Einzelbestandes umfassen.
Spätestens drei Monate vor dem Prüftermin soll sich der Betrieb mit der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zwecks Absprache über die Entnahme der SSR in Verbindung setzen.
Die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen entscheidet über die Auswahl der zu prüfenden SSR. Diese SSR sind vom Unternehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Die Inneninspektion sowie die Veratmung der SSR im Prüflabor werden durch die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen durchgeführt bzw. veranlasst. Die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen stimmt einer befristeten Weiterverwendung des Bestandes zu, wenn dies nach dem Ergebnis der Prüfung unbedenklich ist.
Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die jährliche, stichprobenartige Inneninspektion der SSR zu keinen Beanstandungen führt und die Veratmungsprüfung der Selbstretter im Prüflabor die Einhaltung der in Anlehnung an DIN EN 13794 geprüften atemphysiologischen Merkmale während der gesamten Haltezeit ergibt.
Mit dem Ende der vom Hersteller vorgegebenen maximalen Verwendungszeit endet die Nutzung dieser SSR.

5.4. Instandsetzung von Sauerstoffselbstrettern auf KO2-Basis

Instandsetzungsanleitungen der Hersteller sind zu beachten.
Sofern die Bauart der SSR nach Herstellerangabe Öffnen und Wiederverschließen durch den SSR-Gerätewart zulässt, muss in der ersten und in der vierten Woche nach

der Instandsetzung jeweils ein Dichtheitsnachweis erbracht und dokumentiert werden.

6. Nachweis

6.1. Bestand an Sauerstoffselbstrettern

Die im Betrieb vorhandenen SSR sind getrennt nach Art und Beständen mit Fabriknummern und Herstellungs- bzw. Inbetriebnahmedaten sowie mit den Ergebnissen der Dichtheitsnachweise und gegebenenfalls den Ergebnissen der Wägungen (Ausgangsmessung und alle weiteren Messungen) zu erfassen.
In der Kartei oder Datei sind Datum und Ergebnisse der Inspektionsmaßnahmen nach den Nummern 5.3.1 bis 5.3.4. sowie Art und Datum der vorgenommenen Instandsetzungen nach Nummern 5.4 zu vermerken.
Auf Verlangen ist diese Kartei oder Datei der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zur Einsicht vorzulegen.
Der Bestand an SSR ist jährlich der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu melden.

6.2. Teilnahme an Unterweisungen

Die Teilnahme an den Unterweisungen nach Nummer 4 ist vom Unterweisenden in eine Liste mit Datum einzutragen und von jedem Teilnehmer durch Unterschrift zu bestätigen.

6.3. Verwendung von Sauerstoffselbstrettern im Ernstfall

Jede Verwendung von SSR im Ernstfall ist der zuständigen Behörde und der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen unverzüglich mitzuteilen.

7. Besondere Vorkommnisse

Besondere Vorkommnisse bei der Benutzung von SSR und Übungsselbstrettern sind der zuständigen Behörde und der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen unverzüglich mitzuteilen Der betroffene SSR bzw. Übungsselbstretter ist sicherzustellen und der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu übergeben.

8. Bekanntmachung

Dem SSR-Beauftragten, den SSR-Gerätewarten und den vom Unternehmer mit der Durchführung der Unterweisungen nach Nr. 4 beauftragten Personen ist ein Exemplar dieser Leitlinie auszuhändigen.
Jede Verwendung von SSR im Ernstfall ist der zuständigen Behörde und der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen unverzüglich mitzuteilen.